

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Band: 40 (1967-1968)

Heft: 2

Rubrik: Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Erfassen und Erkennen der Gesetze der Bildgestaltung. Wahrnehmen und Denken von visuellen Ganzheiten. Verständnis für die Probleme der zeitgenössischen Kunst und für Fragen der Umweltgestaltung.

3. Vergleichende Betrachtung von Werken verschiedener Epochen und Kulturen (Malerei, Plastik, Architektur). Wohnkultur, kritische Stellungnahme zu den Erscheinungen der Gegenwart) Geräte, Möbel, Wohnung, Siedlung). Besuch von Ausstellungen.

*

Die schweizerischen Lehrerbildungskurse 1967 finden vom 17. Juli bis 12. August in Aarau statt. Auskunft erteilt das Kurssekretariat, Am Gottesgraben 3, 5430 Wettingen.

INTERNATIONALE UMSCHAU

Die *Waldorfschule Stuttgart* veranstaltet vom 21. bis 30. Juli 1967 eine öffentliche Arbeitswoche für Erzieher unter der Thematik «Der werdende Mensch als Gesamtwirklichkeit – Aufgabe des Erkennens und des Erziehens».

Interessenten wenden sich an: Sekretariat des Bundes der Freien Waldorfschulen, D-7 Stuttgart 1, Hausmannstraße 44.

Der Unterrichtsvertrag mit einer Privatschule ist weder ein Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) noch ein Auftrag (Art. 394 ff. OR), sondern ein «contractus sui generis».

1. Der Kläger hat seit einigen Jahren (in Zürich) eine Handelsschule eröffnet, welche er unter dem Namen «Handelschule X» betreibt. Die Schule wird als Tagesschule geführt, für berufstätige Schüler als Abendschule. Am 10. März 1959 hat sich die Beklagte (Frl. Y) zum Besuch der Abendschule angemeldet, und zwar für drei Semester Handelsschule mit Diplomkurs. Der Eintritt sollte am 21. April 1959 erfolgen. Auf der Rückseite der von der Beklagten unterzeichneten Anmeldung findet sich u. a. folgender Passus:

«Mit der Anmeldung ist der Lehrvertrag abgeschlossen. Das Honorar wird in monatlichen Raten entrichtet, welche pünktlich einzuhalten sind, auch dann, wenn der Unterricht durch den Schüler unterbrochen wird. Sollte der Unterricht vom Schüler nicht mehr besucht werden, wird der ganze noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Das Honorar muß für den ganzen Lehrgang bezahlt werden.»

Die Beklagte hat die Schule bis in den September 1959 hinein besucht und bis dahin total fünf monatliche Raten von je Fr. 66.50 bezahlt. Dann gab sie den Schulbesuch auf. Ein Brief der Schulleitung vom 5. November 1959, worin um Vorgesprache der Beklagten «wegen Besprechung ihres Kurses» gebeten wurde, blieb unbeantwortet. Mit Schreiben vom 11. März 1960 erinnerte die Schulleitung die Beklagte daran, daß sie sich für drei Semester verpflichtet habe und daß der Rest des Schulgeldes von insgesamt Fr. 864.50 fällig werde, falls die Beklagte auf Beginn des neuen Semesters nicht erscheine. Am 25. April 1960 antwortete die Beklagte, sie habe den Schulbesuch aus gesundheitlichen Gründen unterbrechen müssen; wegen eines kürzlich erlittenen Nervenzusammenbruchs habe ihr der Arzt den Besuch der Abendschule verboten, wofür ein Zeugnis überreicht werde. Die Beklagte bemerkt weiter, sie werde sich bei der Schulleitung melden, sobald sie vom Arzt die Erlaubnis zum Schulbesuch erhalte. Dem Schreiben war ein ärztliches Zeugnis mit gleichem Datum von Dr. med. Z beigelegt, welches folgenden Wortlaut aufweist:

«Der körperliche und seelische Zustand des in hiesiger Behandlung stehenden Fräulein Y ist zur Zeit bis auf weiteres derart, daß sie vom vorgesehenen Besuche der Abendschule während des laufenden Semesters dispensiert werden sollte.»

...

2. ... Zur Begründung der Klage wurde im wesentlichen geltend gemacht, die Beklagte schulde das volle Schulgeld, d. h. 18 × Fr. 66.50, total Fr. 1197.-, abzüglich die Teilzahlungen im Betrage von Fr. 332.50. Die Subtraktion ergebe die Klagesumme. Maßgebend seien die Bedingungen der Schule, welche die Beklagte angenommen habe. Die Berufung der Beklagten auf Erkrankung sei eine Ausrede, denn die Beklagte sei während der in Betracht fallenden Zeit wiederholt abends in Restaurants gesehen worden.

Die Beklagte ersuchte um Abweisung der Klage und brachte vor, sie habe die Schule bis 4. September 1959 besucht, den Schulbesuch aber wegen eines Nervenzusammenbruchs auf ärztlichen Rat hin aufgegeben. Die Schulleitung sei darüber

Projektoren für moderne Schulen

Lassen Sie sich von der Spezialfirma über das große Angebot an modernen Projektionsgeräten für Film und Dia orientieren. Zum Vergleichen – verlangen Sie die unverbindliche Vorführung verschiedener Marken nebeneinander.

Sie profitieren von einer großen Erfahrung und werden in allen Projektionsfragen fachlich unabhängig, seriös und objektiv beraten.

Ein zuverlässiger Service steht Ihnen nach der Anschaffung jederzeit zur Verfügung.

Die Spezialfirma für Projektionsgeräte

R. Cova Schulhausstraße
8955 Oetwil an der Limmat
Telefon 051 88 90 94

orientiert worden. Es liege ein Auftrag vor, welcher jederzeit kündbar sei, so daß von einer Vertragsverletzung nicht gesprochen werden könne. Zudem sei der Schule kein effektiver Schaden entstanden, weil für die Beklagte kein besonderer Platz reserviert worden sei; die Schulräume seien gegenteils ständig überfüllt gewesen.

Der Einzelrichter hat ein Beweisverfahren durchgeführt, in welchem namentlich der behandelnde Arzt der Beklagten einvernommen wurde, nachdem ihn die Beklagte zur Aussage ermächtigt hatte. Die Schlußverhandlung hat am 16. März 1964 stattgefunden. Es haben die Parteien an ihren Anträgen festgehalten.

3. Beide Parteien haben Ausführungen über die rechtliche Qualifikation des Vertrages zwischen der Schule und der Beklagten gemacht. Daß ein Vertrag zustande gekommen ist, muß entgegen der Auffassung der Beklagten angenommen werden. Er liegt in der Anmeldung vom 10. März 1959, den Bestimmungen auf der Rückseite und der Entgegennahme des ausführlichen Prospektes der Schule durch die Beklagte. In diesem Prospekte sind auch die Leistungen der Schule genau festgelegt. Die Annahme eines Werk- oder Dienstvertrages ist dabei zum vornherein abzulehnen, da keine dieser Vertragsfiguren auf den zu beurteilenden Sachverhalt paßt. Richtig ist, daß in Rechtsprechung und Literatur gelegentlich das Recht des Auftrages angewandt wird. Gemäß Art. 404 OR kann ein Auftrag von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Erfolgt dies zur Unzeit, so ist der zurücktretende Teil zum Schadenersatz verpflichtet. Diese Bestimmung wird als besonderes Charakteristikum des Auftrages betrachtet, als zum Wesen des Auftrages gehörend, so daß darauf nicht gültig verzichtet werden könne (so Kommentar *Oser/Schönenberger* zu Art. 404 OR, N. 2). Damit wird aber den Interessen eines Schulbetriebes nicht gedient. Die Handelsschule X stellt sich als ausgebaute Organisation dar. Der wirtschaftliche Träger der Schule hat die erforderlichen Räume bereitzustellen und für deren Wartung zu sorgen. Er hat sich um die Lehrkräfte zu bemühen, für moderne Geräte zu sorgen und überhaupt alles vorzukehren, was zur Führung der Schule gemäß dem Prospekte erforderlich ist. Er hat die Durchführung der angebotenen Kurse sicherzustellen. Damit trägt er sich nicht, wenn der einzelne Schüler beauftragt wäre, unter Berufung auf Art. 404 OR nach Belieben aus der Schule auszutreten. Wohl stände dem Schulhaber der Schadenersatzanspruch zu, allein darin läge nur ein unvollkommener Ausgleich. Das Interesse der Schulleitung an der Einhaltung einer Kündigungsfrist, ja an der Wegbedingung des Austrittes mit Bezug auf die einmal belegten Kurse ist evident und auch durchaus legitim. Für die Organisation der Kurse und die Kalkulation ist die Schulleitung darauf angewiesen, die endgültige Schülerzahl zu kennen. Gegen die Annahme eines Auftragsverhältnisses spricht noch ein weiteres Element. Das jederzeitige Rücktrittsrecht nach Art. 404 OR steht beiden Teilen zu. Ein Auftrag kann nur vereinbart sein, wenn nach der Vertragsmeinung auch der Beauftragte sein Mandat jederzeit fristlos niederlegen kann. Darauf weist Kommentar *Gautschi* (zu Art. 404 OR, S. 642) zutreffend hin. Im vorliegenden Falle wäre die Schulleitung der beauftragte Kontrahent. Daß auch sie einen Schüler jederzeit ausschließen könnte, kann wohl nicht als Vertragsmeinung interpretiert werden. Müßte ein Schüler, d. h. ein Auftraggeber, mit solchen Möglichkeiten rechnen, so wäre es um einen solchen Schulbetrieb wohl bald geschehen. Es wäre keineswegs eine hinreichende Lösung, daß in solchen Fällen auch der Auftraggeber den Schaden geltend machen könnte, falls der Rücktritt des Beauftragten zur Unzeit erfolgt sein sollte. Die Verhältnisse liegen bei solchen Unterrichtsverträgen wesentlich anders als bei Auftragsverhältnissen im Bereiche der freien Berufe oder des Handels. Bei einem Unterrichtsvertrage ist auch der Schüler in erhöhtem Maße an der Durchführung der belegten Kurse interessiert. Daraus folgt, daß Verträge über den Besuch einer Schule mit organisiertem Schulbetrieb als *contractus sui generis* betrachtet werden müssen. Für die Beziehungen zwischen den Kon-

trahenten ist dabei der vereinbarte Vertragsinhalt maßgebend. Für diese Auslegung spricht ferner der Umstand, daß die Beklagte das Schulgeld in monatlichen Raten entrichten konnte.

Der Prospekt, welchen die Beklagte erhalten hat, enthält auch unter dem Titel «Austritt» folgenden Passes:

«Der Austritt kann in Anbetracht der Pauschalberechnung des Schulgeldes nur in ganz dringenden Fällen erfolgen. Es bleibt der Schuldirektion vorbehalten, darüber zu entscheiden.»

Die Beklagte selbst hat diesen Prospekt ins Recht gelegt. Wohl will sie dessen Bestimmungen nicht gelesen haben, allein darauf kann nichts ankommen. Gehörige Sorgfalt vorausgesetzt, mußte sich die Beklagte darum kümmern, wie die Frage des Austrittes geregelt wurde, nachdem sie einen Kurs von immerhin drei Semestern belegt hatte. Sie hat es zu vertreten, wenn sie den Prospekt nicht genau studierte. Auf die eigene Unsorgfältigkeit kann sich niemand berufen.

Es stellt sich somit die Frage, ob ein dringender Fall im Sinne der vereinbarten Bestimmungen nachgewiesen ist. Die Schulleitung darf den Austritt naturgemäß nicht willkürlich verneinen, sondern hat den Begriff des dringenden Falles nach objektiven Gesichtspunkten zu entscheiden. Gehen die Meinungen der Parteien auseinander, so fällt diese Entscheidung den Gerichten zu. Dabei ist in erster Linie zu sagen, daß ernstliche Erkrankung sicherlich einen «dringenden Fall» im Sinne der Vertragsklausel darstellt. Ob im vorliegenden Falle eine ernsthafte Erkrankung nachgewiesen ist, ist Tatfrage und anhand der Darlegungen des Arztes zu beurteilen.

Die Beklagte hat ausführen lassen, sie habe die Schule bis am 4. September 1959 besucht und an diesem Tage auf dem Schulweg einen Nervenzusammenbruch erlitten. Das ist aber nicht belegt. Insbesondere weiß der Arzt Dr. Z davon nichts, obschon die Beklagte seit Januar 1959 mit Unterbrüchen bei ihm in Behandlung stand. Dagegen hat die Beklagte am 5. Januar 1960 für einen Monat die Berufstätigkeit unterbrochen. Sie litt an ... (Es folgen Ausführungen tatsächlicher Natur über den Gesundheitszustand der Beklagten im Jahre 1960.) ... Daraus ergibt sich, daß die Beklagte frühestens ab Januar 1960 nicht mehr in der Lage war, die Schule zu besuchen. Ein mehreres ist nicht oder mindestens nicht sicher genug nachgewiesen. Die Beklagte kann keinen Nervenzusammenbruch geltend machen, von dem nicht einmal ihr Arzt etwas weiß. Sie hat demzufolge auf jeden Fall das Schulgeld bis Ende Dezember 1959 zu entrichten.

Aus einem Urteil des Einzelrichters im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Zürich vom 19. März 1964, mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. *Werner Wischer*, Zürich (erstmal veröffentlicht in der «Schweizerischen Juristen-Zeitung», 60. Jahrgang, Seiten 253–255).

DIE FAGA IN ZÜRICH

Vom 3. bis 13. Mai dieses Jahres findet auf dem Ausstellungsgelände der «Züspa» in Zürich die Internationale Fachausstellung für das Gastgewerbe FAGA statt.

Die FAGA richtet sich sowohl an die Fachleute aus dem Gastgewerbe, der Hotellerie, Instituten, Heimen und kollektiven Haushaltungen, wie auch an das breite Publikum, zeigt sie doch in vielfältiger Form den neuesten Stand der Einrichtungen.

Die FAGA steht unter dem Patronat des Schweizerischen Wirtvereins und der Internationalen Union Gastgewerblicher Landesverbände.

Oeffnungszeiten: Montag bis Samstag 9 bis 18 Uhr, Sonntag und Auffahrt 10.30 bis 18 Uhr.

Verkehrsverbindungen: Mit der SBB bis Zürich-Hauptbahnhof oder Bahnhof Zürich-Oerlikon. – Mit der Straßbahn direkte Tramlinien vom Hauptbahnhof oder aus der City Nr. 7, 11, 14, 22. – Mit dem Automobil auf die Wegweiser Richtung «Flughafen Kloten» oder «Hallenstadion» achten. – Flugverbindung direkt Interkontinentaler Flughafen Zürich-Kloten.

Das Ausstellungsgelände liegt zwischen der City von Zürich und dem Flughafen und ist auf einer Autostraße bequem erreichbar.

Parkplätze: Ausstellern und Besuchern stehen in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsgeländes Parkplätze in großer Zahl zur Verfügung.

Der Automobilist kann darum die FAGA bequem mit seinem Wagen erreichen, ohne lange einen Parkplatz suchen zu müssen.

Von besonderem Interesse für Internats-Betriebe sind folgende Hallen:

Halle 1. Küchenapparate und -geräte, Kühl- und Waschmaschinen.

Halle 3. Glaswaren, Bestecke, Porzellan, Kaffeemaschinen, Verkaufsautomaten, Dosiergeräte.

Halle 4. Küchenanlagen.

Hinweise auf einige Ausstellungsstände:

Maschinenfabrik A. Schultheß & Co. AG, Zürich, Halle 1, Stand 114. Geschirrwaschautomat Schultheß SG 6, freistehend oder als Einbaumodell mit Normmaß. Hohe Waschleistung, maximale Betriebssicherheit. Lochkartensteuerung mit angepaßten Programmen für Glas, Geschirr und Pfannen. Vollautomatisch vom Vorspülen bis zur Glanz Trocknung.

Oser & Schmid, Dietikon, Halle 1, Stand 112. Das neue PARNALL-Bügelverfahren ist sehr leicht zu erlernen und gibt bei Personalwechsel keine Schwierigkeiten. Die dazu angewandte PARNALL-Bügelpresse ist äußerst robust gebaut und braucht keine Wartung.

Die PARNALL-Bügelpresse verursacht keine Installationskosten. Sie kann an Stelle jedes Bügeltisches aufgestellt werden und benötigt nur einen normalen Stromanschluß.

Sola Besteckfabrik AG, Emmen, Halle 3, Stand 330. Die Sola Besteckfabrik AG, Emmen, zeigt an der FAGA 67 an ihrem Stand ein reichhaltiges Fabrikationsprogramm: Bestecke und Tafelgeräte für das Gastgewerbe, Spitäler, Heime und den privaten Haushalt, in modernen zeitgemäßen Formen, in strapazierfähiger Hartglanzveräuberung und aus Solameta-Edelstahl 18/8.

W. Reist AG, Bern, Halle 1, Stand 148. Pommes-frites-Schneider Zyllyss. Erstmals fabrizieren wir einen ganz aus Kunststoff hergestellten Pommes-frites-Schneider in modernster Form.

Diese ZYLYSS-Neuheit weist folgende Merkmale auf:

- schneidet dank der neuartigen Konstruktion wirklich mühelos Pommes-frites, Gemüse, Obst usw.
- nebst dem normalen 10-mm-Messer gibt es jetzt zusätzlich ein 6-mm-Messer, womit die immer mehr gewünschten Pommes-Allinnettes (dünn geschnittene Pommes-frites) gemacht werden können.
- Die Messer sind aus Chromstahl, der ganze Apparat somit rostsicher. Das Gehäuse ist bruchsicher und heißwasserbeständig. Leichte Bedienung und einfache Reinigung sind weitere Merkmale dieses Schweizer Produktes.

H. Beard AG, Montreux-Clarens, Halle 3, Stand 339. Die Firma H. Beard AG, Silber- und Chromnickelstahlwarenfabrik in Montreux-Clarens, mit Niederlassungen in Zürich, Luzern, Interlaken und Genf bringt heute neue Formen von Bestecken und Tafelgeräten auf den Markt, welche für moderne Betriebe des Hotel- und Gastgewerbes und der Kollektiv-Verpflegung als besonders wertvoll und zweckmäßig betrachtet werden können. Diese neue Tendenz macht sich ebenfalls sehr stark beim Hotelporzellan der Firma Langenthal AG und bei den Glaserzeugnissen der Firma Siegwart AG in Hergiswil bemerkbar. Diese beiden Spitzenprodukte werden seit Jahrzehnten von der Firma H. Beard mit großem Erfolg an ihre unzählige Kundschaft vertrieben.

Star-Golf, Herbert Kohn, Zürich, Halle 4 T, Stand 522. Die von der Firma Star Golf in Zürich hergestellten und gebauten Mini-Golf (Kleingolf)-Anlagen zeichnen sich durch folgende besonderen Vorteile aus:

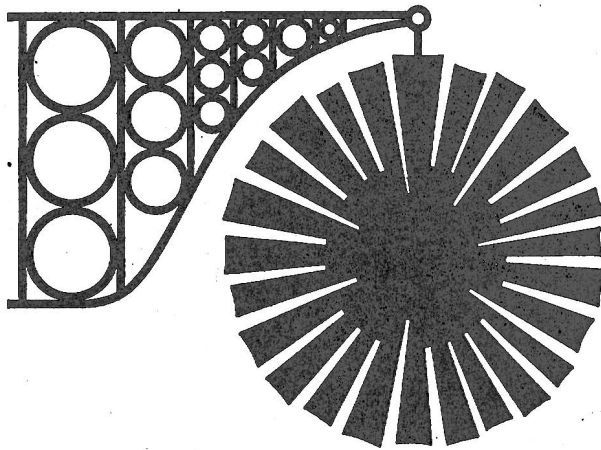
100 Prozent Schweizer Fabrikat. Auf jedem Terrain ohne besondere Vorbereitung werden die Star-Golf-Anlagen innert

FAGA

ZÜRICH INTERNATIONALE
3.-13. MAI FACHAUSSTELLUNG FÜR
DAS GASTGEWERBE
ZÜSPA-HALLEN

WERKTAGS 09.00-18.00

SONNTAGS 10.30-18.00



Die umfassende Schau für Berufsleute, gastgewerbliche Lieferanten und Gäste.
Sonderschauen: Wettbewerbe «Kochkunst und TafelSERVICE»; täglich bis 19.00 Uhr geöffnet.

weniger Arbeitstage von geschultem Schweizer Fachpersonal im Boden verankert und spielbereit eingebaut. Schon auf einem Gelände von nur 600 qm ist es möglich, eine 18teilige, turniergerechte Anlage zu erstellen.

Obwohl die Anlagen so gebaut werden, daß diese für 20 und mehr Jahre unverrückbar im Boden verankert sind, sind diese ohne weiteres jederzeit innert kurzer Frist demontiert, leicht transportierbar und an einem beliebigen anderen Ort wieder innert einiger Tage neu erstellbar.

Ing. Ed. Hildebrand, Aadorf, Halle 4, Stand 418. Der erste Schweizer Fließbandautomat mit Takt- und Reversierautomatik Modell HB VT (In- und Auslandpatente angemeldet).
- raumsparend durch sehr gedrängte Bauweise, Länge über alles nur 3120 mm
- Personal- und zeitsparende Arbeitsweise durch vollautomatische Tankfüllung
- je nach Verschmutzungsgrad stufenlos vorwählbare Wasch- und Spülzeitautomatik
- intensivste Waschung innert kürzester Zeit dank neuartiger Reversierautomatik
- Leistung je nach Verschmutzungsgrad variierend, maximale Leistung je Stunde: ca. 1600 Teller, ca. 3200 Tassen.

Hamo AG, Biel, Halle 4, Stand 456. Gläserespülautomat. Als Neuheit bringt Ihnen dieses Jahr die Hamo AG, Biel, welche ihr zehnjähriges Bestehen feiern konnte, den überall mit großem Interesse erwarteten Gläserespül-Automat.

Dieses kleine Wunder, Breite 45 cm, Höhe 75 cm und Tiefe 55 cm, hat eine ähnlich robuste Bauart aus Chromstahl 18/8 wie die seit Jahren bestens bewährte Hamo-express. Auch das aufs gründlichste erprobte Waschsysteem durch Drehdüsenarm wurde übernommen. Diese Gläserespülmaschine mit jeweiligem komplettem Wasserwechsel bürgt durch seine enorme Wasch- und Spülkraft für hygienisch einwandfreie Sauberkeit.

Wanderungen **FERIEN** Schulreisen

Und dieses Jahr geht die Rundreise durch die reizvolle Region der

Montreux-Berner Oberland-Bahn via Spliez-Gstaad-Montreux

zum lieblichen Genfersee. Spezialprospekte und Auskunft erteilt die Direktion der MOB in Montreux (Tel. 021 61 55 22).

Rochers de Naye

ob Montreux - 2045 m ü. M.
Der schönste
Aussichtsblick der
Westschweiz

Höchster alpiner Blumengarten
Europas - Gutes Hotel - Massen-
lager - Spezialpreise für Schulen

Broschüre der Ausflugsmöglich-
keiten unentgeltlich erhältlich
bei der Direktion der MOB in
Montreux - Tel. 021 61 55 22

Ihre Schulreise - Ihre Ferien - Ihr Vereinsausflug!
Ideales Ausflugsziel für Gesellschaften und Schulen

TORRENTHORN 3003 m ü. M. - Rigi des Wallis

Ideales Ausflugsziel für Gesellschaften und Schulen

Hotel Torrentalp 2440 m ü. M.

2 1/2 Std. oberhalb Leukerbad
Touristenzimmer sowie Matratzenlager - gepflegte Küche
Mässige Preise - Telefon 027 6 41 17, Privat 027 6 63 80
Offen: 15. Juni bis Ende September

Nähere Auskunft erteilt gerne:
Familie M. Arnold-Locher, 3952 Susten

Für Schulreisen Eggishorn-Märjelensee

empfehlen wir unser schönes Matratzenlager mit
Verpflegung - Mässige Preise
Familie R. Salzmann-Gemmel, Hotel Bettmerhorn
Bettmeralp VS - Telefon 028 5 31 70

Ein neues Ziel für Ihre nächste Schulreise



Charmey, die Perle des Greyerzer-
landes. Gegend mit reicher Flora
und Fauna. Grossartiges Panorama.
Restaurant und Saal für Selbstver-
pflegung.

Luftseilbahn: 60 Prozent Ermässigung.
Retour Fr. 2.20, Einrich 1.60.

Auskünfte und Prospekte: Luftseil-
bahn Charmey - Les Dents Vertes,
1637 Charmey, Tel. 029 3 26 57 oder
Tel. 029 3 25 98.

CHARMEY

Schwarzwald-Alp

Im Berner Oberland

Route Melringen-Grosse Scheidegg-Grindelwald oder Faulhorn.
Zwischenstation für Schulreisen. Gutes Massenlager und gute
Verpflegung. Verlangen Sie Spezialangebot. Familie Ernst Thöni.

Im Winter ideales Skigebiet für Skilager - Schneesicher und
Lawinengeschützt. Telefon 036 5 12 31

Baselbieter Ferienheim «Bergfrieden» Kienfal (Berner Oberland)

Unser schön gelegenes und gut eingerichtete Haus mit 70 Bei-
ten wäre noch frei für Kolonien und Schullager im Juni und ab
Mitte August. Bekannt für gute Verpflegung.

Interessenten wenden sich an: H. Walbel-Tschudin, Bifangstr. 3,
4415 Lausen BL, Telefon 061 84 15 27.

Geniessen Sie die Ruhe und Schönheit einer **Gemmi-Wanderung**

des bekannten Alpenpasses Bern-Wallis. Gute Matratzenlager
und Verpflegung. Spezialarrangements für Schulen.
Verlangen Sie bitte Prospekte mit Reliefkarte und Preisen.

Luftseilbahn Kandersteg-
Stock AG Telefon 033 9 62 69
3718 Kandersteg

Berghotel Schwarenbach
am Gemmipass Tel. 033 9 62 72
3718 Kandersteg

★ WALLIS ★

Das einzigartige Ausflugsziel!

Wollen Sie Ihren Schülern ein einmaliges Erlebnis bieten?
Dann führen Sie die Schulreise 1967 im Sonnenland WALLIS durch!

Auskunft und Prospekte:
Walliser Verkehrszentrale, Sitten. Telefon 027 2 21 02

Sporthotel Wildstrubel

Gemmipasshöhe 2322 m - Tel. 027 6 42 01

Der Gemmipass wird ab Mitte Juni gangbar sein. - Das Hotel ist
speziell eingerichtet für Schulen. Geräumige Massenquartiere und
neu erstellte sanitäre Anlagen. - Prospekte und Preislisten zur
Verfügung. Familie Léon de Villa, Bes.

Luftseilbahn Leukerbad-Gemmipass

1410-2322 m über Meer

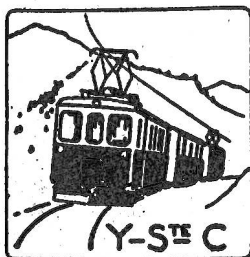
Mit der neuerstellten Luftseilbahn gelangen Sie in 8 Minuten auf
die Passhöhe. Ueberwältigende Aussicht auf die Walliser Riesen.
Spezialbillette für Schulen und Gesellschaften.

Prospekte mit Preisangaben zur Verfügung - Tel. 027 6 42 01

Besucht die wildromantische

Taubenlochschlucht in Biel

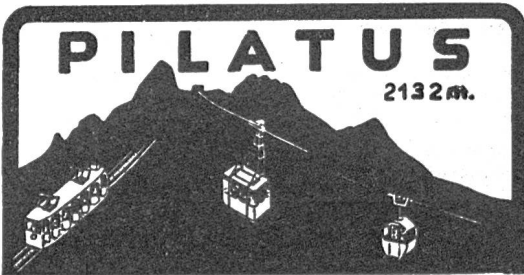
Trolleybus Nr. 1 ab Bahnhof oder
Frivillier SBB



Wir organisieren gerne und gratis eine perfekte Schulreise

Eine Postkarte genügt
oder Tel. 024 2 62 15

Chemin de fer Yverdon - Ste-Croix, Yverdon



PILATUS 2132 m.
 Der erlebnisreiche **Schulsausflug**
 zu mässigen Taxen – Herrliche Rundfahrt mit Zahnradbahn und
 Luftseilbahnen
 Vorzügliche Verpflegung und Unterkunft im Kulm-Hotel
 Auskunft: Pilatus-Bahn, Luzern – Telefon 041 3 00 66

Rigi-Staffelhöhe Hotel Edelweiss

Allbekanntes Haus für Schulen und Vereine
 Herberge und Matratzenlager
 20 Minuten unterhalb Rigi-Kulm
 Familie A. Egger Telefon 041 83 11 33

Bürgenstock 900 m ü. M., eine schöne, interessante und
 billige Schulreise mit Schiff und Bergbahn
**Neues Restaurant Schiffände in Kehrsiten-
 Bürgenstock**
Parkhotel, Bahnhofrestaurant Bürgenstock
 Grosse Säle und Garten. 165 m hoher Lift zum Berghaus Restaurant
 Hammeschwand (die neuen Taxen betragen nun für Schüler einfach
 –.60, retour –.80). Prächtige Aussicht. Ausgedehnte Spazierwege.
 Plakate und Prospekte gratis durch Zentralbüro Bürgenstock.
 Telefon 041 84 53 31 Bürgenstock

Der schönste Schul- oder Vereinsausflug ist die Jochpass-
 wanderung, ca. 2 Tage.

Route:
 Sachseln-Melchthal-Melchsee-Frutt-Jochpass-Engelberg
 oder Meiringen (Aareschlucht)-Planplatte-Hasliberg.

**Im Hotel Kurhaus Frutt
 Melchsee-Frutt (1920 m ü. M.)**

essen und logieren Sie sehr gut und preiswert. Neues
 Matratzenlager, heimelige Lokale. SJH. Offerte verlangen!
 Telefon 041 85 51 27 Besitzer: Familien Durrer u. Amstad

Für Sommer- und Winterlager

ist unser Haus besonders geeignet. 30-40 Betten, zum Teil Mas-
 senlager. Sonnige Lage. Herrliche Tourenmöglichkeiten.
 Anfragen bei Frau U. Biäsch, 7275 Davos-Frauenkirch
 Telefon 083 3 55 79



**Drahtseilbahn Lugano
 Monte San Salvatore**

Vom Gipfel aus wunderschöne
 Spaziergänge nach Carona,
 Morcote, Melide, Figino und
 Paradiso
 Spezialpreise für Schulen



Herrliche Rundsicht, schöne, gefahrlose Wanderwege
 Neues, gepflegtes Restaurant mit 400 Sitzplätzen
 Ideale Konferenzzimmer

Berghotel Fünfländerblick Grub SG

Einzigartiger Aussichtspunkt für Schulreisen. Wir empfehlen eine
 gutbürgerliche Küche bei mässigen Preisen. Auch zum Picknick-
 aufenthalt in unserer schattigen Anlage. Platz für Ferienkolonien
 von 30 bis 50 Schülern.
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Fam. Zindel, Tel. 071 91 20 22

Mühlehorn am Walensee

bei Wanderungen dem See entlang oder über die Walensee-
 Höhenstrasse sowie bei Seerundfahrten empfiehlt preiswerte
 Verpflegung
 Gasthof zur Mühle Geschwister Grob Telefon 058 3 13 78



Vom Walensee in die Berge
 die Fahrt allein schon ein
 einmalig schönes Erlebnis
 Schullaxe retour Fr. 1.40
 Viele Wandermöglichkeiten
 Bergseen

ab **UNTERTERZEN** SBB Telefon 085 4 13 71



Bei Schulreisen 1977
**die Taminaschlucht
 im Bad Pfäfers,
 das überwältigende
 Naturerlebnis**
 geschichtlich interessant,
 kundige Führung, angemessene
 Preise im Restaurant des
 Kurhauses Bad Pfäfers.
 Hin- und Rückfahrt mit dem
 «Schluchtebussli» ab Kronenplatz
 Bad Ragaz.
 Anfragen
 an die Zentraldirektion
 Thermalbäder und Grand-Hotels
 Bad Ragaz, Tel. 085 9 19 06 oder
 Kurhaus Bad Pfäfers,
 Tel. 085 9 12 60.



Schloss Sargans

Historisches Museum
 Schönster Aussichtspunkt
 Restauration
 Lohnender Ausflug
 für Vereine und Schulen

Mit höflicher Empfehlung:
 E. Hunold, Tel. 085 2 14 88